

WEHRDISZIPLINARORDNUNG

Das Disziplinarrecht in den Streitkräften



BUNDESWEHR

GLIEDERUNG

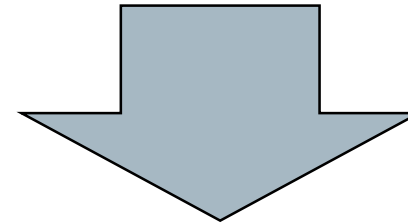
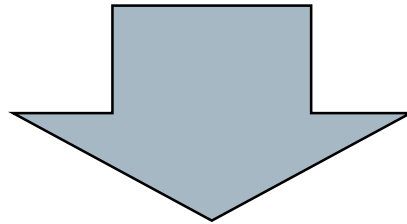
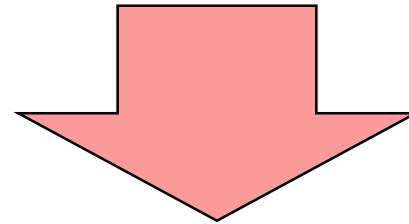
- Wehrdisziplinarordnung
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Einfaches Disziplinarverfahren
- Wehrstrafgesetz



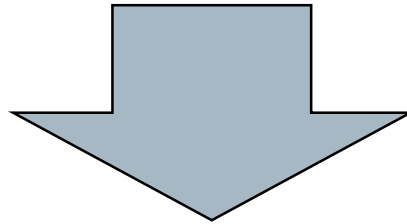
BEGRIFFSBESTIMMUNG

- Die Wehrdisziplinarordnung regelt die Besonderheiten des mil. Dienstes und hat die volle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte als Ziel

- Sicherstellung von Disziplin, Befehl und Gehorsam



- Erlass Erzieherische Maßnahme



- Wehrstrafgesetz
- Strafgesetzbuch
- Strafprozessordnung

- Wehrdisziplinarordnung (WDO)

😊 Förmliche Anerkennung

- Vorbildliche Pflichterfüllung
- Hervorragende Einzeltat
- Kompanie- oder Tagesbefehl
- Bis zu 14 Tagen Sonderurlaub
- Vermerk in Personalakte

☹️ Disziplinarmaßnahme

- Absehensverfügung
- Verweis
- Strenger Verweis
- Disziplinarbuße
- Ausgangsbeschränkungen
- Arrest

DER DISZIPLINARVORGESETZTE

- Ein Offizier → Einheits- oder Verbandsführer
- In Disziplinarurteilen ist der Disziplinarvorgesetzte frei
- Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung



DISZIPLINARMAßNAHMEN

- Verweis → formeller Tadel (3 Jahre in Personalakte)
- Strenger Verweis → Bekanntgabe vor der Truppe (Dienstgradgleiche- und höhere Soldaten der Einheit)
- Disziplinarbuße → Geldbuße bis zu einem Monatsgehalt
- Ausgangsbeschränkung → (Verbot die Unterkunft zu verlassen - mind. 1 Tag, max. 3 Wochen)
- Verschärfte Ausgangsbeschränkung → (Zusätzliches Verbot Besuch zu empfangen)
- Disziplinararrest → (Freiheitsentziehung)

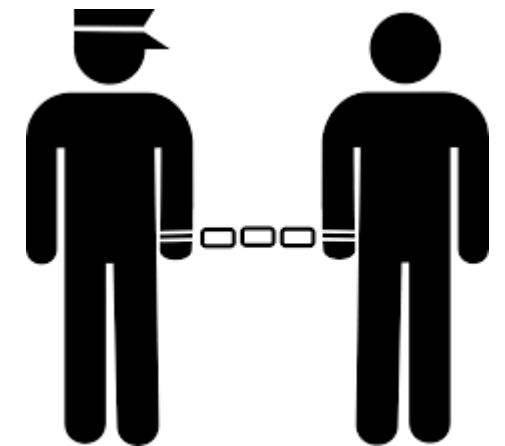


NEBENEINANDER KANN VERHANGEN WERDEN..

- In jeden Fall → Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkungen
- Bei unerlaubter Abwesenheit von mehr als einem Kalendertag
 - Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße
 - Disziplinararrest und Disziplinarbuße

SOFORTMAßNAHMEN

- Die Vorläufige Festnahme nach § 21 WDO
 - Wegen Gefährdung der Disziplin (Gehorsamsverweigerung)
 - Keine Disziplinarmaßnahme (Dient der Aufrechterhaltung der Disziplin)



- Militärische Straftaten sind schwerwiegende Dienstvergehen, die der 2. Teil des WStG mit Strafe bedroht
- Täter muss ein Soldat sein
- Straftaten, die es nur in den Streitkräften geben kann
- Allgemeine Straftaten, egal ob in oder außer Dienst, sind nach dem StGB zu verantworten

- Strafen können → Freiheitsstrafen oder Strafarrest sein

HÄUFIGE STRAFTAGEN GEM. WSTG GEGEN PFLICHTEN ALS UNTERGEBENER

- Eigenmächtige Abwesenheit § 15 WStG
- Selbstverstümmelung § 16 WStG
- Ungehorsam § 19 WStG
- Nötigung eines Vorg. § 24 WStG
- Bedrohung eines Vorg. § 23 WStG
- Gehorsamsverweigerung § 20 WStG
- Wachverfehlung § 44 WStG

ZUSAMMENFASSUNG

Wehrdisziplinarordnung

- Keine Bestrafung, sondern Erziehung
- Disz.vorg. alleinverantwortlich
- Nach Disziplinierung verbleib in Akte

Wehrstrafgesetz

- Parallel zur Wehrdisziplinarordnung
 - In besonders schweren Fällen
- Geldbußen, Freiheitsstrafen

